

07.07.94**EU - A - In - U - Wi - Wo****Mitteilung
des Präsidenten**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (betr. Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) soll für den Fall der Behandlung folgender Themen auf Kommissions- wie auf Ratsebene wie folgt ergänzt werden:

1. Umweltagentur, Umweltinformationssystem
2. Förderprogramme der EG (außer LIFE), Umweltschutzbeihilfen
3. Ökonomische und fiskalische Instrumente
4. Integration der Umweltpolitik in andere Politikbereiche
5. Bodenschutz
6. Anwendung des EG-Rechts, umweltpolitische Programme
7. Datenerhebung im Bereich der Wasserwirtschaft
8. Datenaufbereitung und Datenaustausch sowie analytische Qualitätssicherung und Zertifizierung im Bereich der Wasserwirtschaft
9. Belastungsquellen und Bewertung von Oberflächengewässern
10. Qualitätsanforderungen, Güteziele und Schutzstrategien für Oberflächengewässer
11. Bewirtschaftung von Oberflächengewässern
12. Bewirtschaftung von Grundwasser
13. Ökologie und Entwässerentwicklung

14. Küstenschutz
15. Grundwasserschutz
16. Wasserversorgung
17. Behandlung von kommunalem Abwasser
18. Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe
19. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
20. Klimaschutz
21. Versorgung kerntechnischer Anlagen
22. Entsorgung kerntechnischer Anlagen
23. Reaktorsicherheit
24. Abfall-Kreislaufwirtschaft (ohne Verpackungsrichtlinie)
25. Abfallmanagement einschl. Entsorgung und Verbringung
26. Gefährliche Abfälle (Richtlinie und Abfallkatalog)
27. Biologische-Chemische-Physikalische Abfallbehandlung
28. Thermische Abfallbehandlung
29. Untertagedeponie
30. Rechtsfragen des Naturschutzes
31. Landschaftsnutzungen (Naturschutz und Land-, Forst- und Wasserwirtschaft)
32. Flächenschutz, Lebensraumschutz (außerhalb der Behandlung im Habitatausschuß)
33. Artenschutz
34. Landschaftsplanung.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Themenbereiche gegebenenfalls jeweils einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen. Die bestehenden Benennungen für Beratungsgremien von Rat und Kommission bleiben davon unberührt.